

Gemeinsame Empfehlung zur Durchführung der Parallelmessung zum Referenzverfahren für die nach DWA-BW zertifizierten Betriebslabore



Probenahme im Rahmen der „Amtlichen Überwachung“:

- Die amtliche Probenahme ist unter Anwesenheit eines Klärwerksmitarbeiters durchzuführen.
- Es muss gewährleistet sein, dass eine qualifizierte Stichprobe entnommen wird.
- Die entnommene Probe wird entweder vor Ort oder im Klärwerkslabor ausreichend homogenisiert und geteilt.
- Es werden vier Teilproben hergestellt:
 - Probe für das akkreditierte Labor - zur „Amtlichen Überwachung“
 - Probe für das Klärwerkslabor - zur Paralleluntersuchung
 - Rückstellproben für das Klärwerkslabor und für das akkreditierte Labor

Die Rückstellproben sind jeweils mit Etiketten des Untersuchungslabors zu versehen:

Das jeweilige Etikett wird mit allen relevanten Daten und Unterschriften beschriftet. Die Flasche und der Deckel werden durch eine Plombe gesichert, so dass das Öffnen der Flasche ohne Zerstörung der Verplombung nicht möglich ist. Anschließend sind die Rückstellproben bei unter 18°C tiefgefroren auf der Kläranlage aufzubewahren, bis das amtliche Ergebnis vorliegt und von beiden Seiten akzeptiert ist.

- Es ist anzustreben, die eigene Probe unmittelbar auf der Kläranlage zu analysieren. Sollte in Ausnahmefällen die eigene Probe aus Zeitgründen nicht unmittelbar untersucht werden können, so ist die Probe bis zur Untersuchung ausreichend zu konservieren. (nach der pH-Messung einfrieren)
- Besonderheiten, die das Ergebnis der Untersuchung beeinflussen können, sind im Probennahmeprotokoll der „Amtlichen Überwachung“ zu dokumentieren (Störungen, Wassermenge, Wetter, Betreiben der Anlage an der wasserrechtlichen Grenze...).
- Onlinemesswerte werden in der beigelegten Übersicht oder im Probennahmeprotokoll der „Amtlichen Überwachung“ festgehalten.

Betriebsanalytik im Rahmen der „Amtlichen Überwachung“:

- Vor der Eigenuntersuchung wird die Probe bei Bedarf temperiert.
- Die Probe ist in einer Mehrfachbestimmung zu untersuchen.
- Untersucht werden mindestens folgende Parameter: CSB, Nanorg / Nges, NH₄-N, NO₃-N, NO₂-N, Pges. (Empfehlung: alle Parameter aus dem Wasserrechtsbescheid)
- Wenn ein Messwert der Eigenuntersuchung im Bereich von 0 % bis 20 % (betriebliche Festlegungen IQK-Karte 2) unter dem wasserrechtlichen Wert liegt (z. B.: **P- ÜW – 1,0 mg/L, MW einer Doppelbestimmung – 0,9 mg/L; Abweichung 10%**), so ist eine möglichst umfangreiche Qualitätssicherung des Messwertes durchzuführen (Kalibrierung der Pipette, Messung eines geeigneten Standards, Aufstockung bzw. Verdünnung). Wenn die Qualitätssicherung erfolgreich durchgeführt wurde und kein Analytikfehler erkennbar ist, ist eine nochmalige Bestätigung des hohen Messwertes der Eigenuntersuchung in einer Doppelbestimmung durchzuführen. Die Vorgehensweise und die Messergebnisse sind dem Labor- bzw. dem Betriebsleiter des Klärwerkes und der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.
- **Sollte das akkreditierte Labor eine Überschreitung feststellen, die jedoch durch die Eigenuntersuchung nicht bestätigt wurde, so ist das beauftragte Labor von der zuständigen Wasserbehörde aufzufordern, den Wert zu überprüfen. Falls sich keine Korrektur ergibt, kann die zuständige Wasserbehörde die Untersuchung der Rückstellprobe bei einem anderen unabhängigen Labor veranlassen.**



Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

